

Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2025

KR-Nr. 176/2023

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 176/2023
betreffend Ertrag aus Kontrollschilderversteigerung
für den Strassenfonds**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2025,

beschliesst:

I. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 176/2023 betreffend Ertrag aus Kontrollschilderversteigerung für den Strassenfonds vorgelegte Änderung des Verkehrsabgabengesetzes wird nicht eingetreten.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 176/2023 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. November 2023 folgende von Kantonsrat Karl Heinz Meyer, Neerach, Kantonsrätin Janine Vannaz, Aesch, und Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, am 8. Mai 2023 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verkehrsabgabengesetz (VAG) dahin zu ergänzen, dass der Ertrag aus der Versteigerung von Kontrollschildern als Verkehrsabgabe zu deklarieren ist und in den Strassenfonds fliesst.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Art. 105 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) legt fest, dass das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren gewahrt bleibt. Diese Kompetenzen hat der Kanton Zürich für die Verkehrsabgaben mit dem Erlass des Verkehrsabgabengesetzes (VAG, LS 741.1) und der Verkehrsabgabenverordnung (VAV, LS 741.11) einerseits und für die Gebühren mit § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682) und § 14 VAG andererseits ausgeschöpft. Die konkreten Gebührentatbestände und Gebührensätze des Strassenverkehrsamtes werden durch die Sicherheitsdirektion mittels Verfügung festgesetzt.

Gemäss § 1 VAG wird die Verkehrsabgabe für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind oder mit Standort im Kanton Zürich im Verkehr stehen, in Form einer jährlichen Pauschalabgabe erhoben. Diese wird je nach Fahrzeugkategorie nach verschiedenen Bemessungsgrundlagen berechnet (§§ 2, 10 und 10a VAG sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011). Die konkreten Beträge finden sich im Anhang zum VAG und in der VAV.

Das Strassenverkehrsamt als kantonale Zulassungsbehörde stellt bei der Zulassung von Fahrzeugen den Fahrzeugausweis aus und teilt der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter ein Kontrollschild zu (Art. 71 ff. Verkehrszulassungsverordnung [VZV, SR 741.51]). Die einmal zugeteilte Kontrollschildnummer bleibt der Halterin oder dem Halter zugeteilt bzw. für diese oder diesen reserviert. Die Zuteilung eines anderen Kontrollschildes ist zulässig, wenn das bisher zugeteilte mehr als ein Jahr bei der Zulassungsbehörde hinterlegt ist (sogenannte Reservierungsfrist; Art. 87 Abs. 1 VZV).

Das Strassenverkehrsamt kann bestimmte, aufgrund der abgelaufenen Reservierungsfrist frei gewordene Kontrollschilder der oder dem Meistbietenden abgeben (§ 3 Abs. 1 VAV; sogenannte Kontrollschildversteigerungen). Mit dem von ihr gebotenen Betrag und dem Zuschlag an der Versteigerung erwirbt eine Person das Nutzungsrecht am entsprechenden Kontrollschild; das Eigentum daran verbleibt gemäss zwingender gesetzlicher Regelung beim Strassenverkehrsamt (Art. 87 Abs. 5 VZV).

Wird mit einem derart ersteigerten Kontrollschild ein Fahrzeug zum Strassenverkehr zugelassen, werden dafür die Verkehrsabgaben und die üblichen Gebühren (Fahrzeugprüfung, Herstellung und Abgabe des Kontrollschildes, Ausstellung des Fahrzeugausweises usw.) erhoben.

Gemeinsam ist den Verkehrsabgaben und den vom Strassenverkehrsamt für seine im Rahmen des Vollzugs des Strassenverkehrsrechts erbrachten Dienstleistungen erhobenen Gebühren, dass sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr und der Nutzung und damit zum Bau und Unterhalt des Strassennetzes stehen. Der Reinertrag der kantonalen Motorfahrzeugsteuer fliesst gemäss spezialgesetzlicher Regelung in den Strassenfonds (§ 28 Abs. 2 Strassengesetz [StrG, LS 722.1]); der Ertrag aus den Verwaltungsgebühren fliesst in die allgemeine Staatskasse.

Die Erträge aus den Kontrollschildversteigerungen hingegen sind weder Verkehrsabgaben noch Verwaltungsgebühren. Sie stehen auch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Strassen. Entsprechend fallen die daraus resultierenden Reinerträge in die allgemeine Staatskasse.

Gestützt auf § 43 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) ist der Regierungsrat verpflichtet, überwiesene Motionen zu erfüllen. Er legt deshalb dem Kantonsrat den Entwurf für eine Änderung des VAG vor, welche die Forderung der eingangs erwähnten Motion vollumfänglich umsetzt.

B. Vorlage zur Umsetzung der Motion

Gemäss § 31 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) bedürfen die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung ihrer zweckgebundenen Mittel eines Gesetzes im formellen Sinn.

Grundlage für den Strassenfonds, mit dessen Mitteln die dem Staat anfallenden Kosten für Bau und Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge gedeckt werden, ist § 28 Abs. 1 StrG. Dem Strassenfonds werden der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben und allfällige weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen (§ 28 Abs. 2 StrG).

Damit die Reinerträge aus den Kontrollschildversteigerungen nicht mehr in die allgemeine Staatskasse fallen, sondern als weitere zweckgebundene Mittel im Sinne von § 28 Abs. 2 StrG in den Strassenfonds

fließen, ist eine entsprechende Zuweisung und die Verwendung im VAG festzuschreiben. Ein neuer § 12a VAG bestimmt, dass der Reinertrag aus der Versteigerung von Kontrollschildern dem Strassenfonds gutzuschreiben und für den Bau und den Unterhalt von Strassen gemäss Strassengesetz zu verwenden ist.

C. Auswirkungen

Die Einnahmen des Strassenfonds aus den Verkehrsabgaben betragen heute rund 340 Mio. Franken pro Jahr. Aus der Versteigerung von Kontrollschildern vereinnahmt das Strassenverkehrsamt jährlich zwischen 4 Mio. und 5 Mio. Franken brutto. Die Erträge aus Versteigerungen (weder Verkehrsabgaben noch Gebühren) fließen heute in die allgemeine Staatskasse. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Versteigerungseinnahmen künftig tiefer ausfallen werden. Der Grund für die zu erwartende Abnahme ist die mit der Änderung der VAV vom 5. März 2025 (ABl 2025-03-21) eingeführte Möglichkeit, ab 1. Januar 2026 Wunschkontrollschilder abzugeben (neuer § 3b). In welchem Ausmass die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen diese Möglichkeit wahrnehmen werden und dadurch die Erträge aus Versteigerungen geschmälert werden, ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht abschätzbar.

Gemäss § 12a der Gesetzesvorlage würde neu der Ertrag aus den Versteigerungen nach Abzug der Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes für die administrative und technische Abwicklung von rund Fr. 100 000 pro Jahr in den Strassenfonds fließen.

Auf Gemeinden und Private hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Von der Änderung des VAG sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) betroffen. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

E. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

F. Erledigung der Motion

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Forderung der Motion KR-Nr. 176/2023 erfüllt.

G. Antrag

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 176/2023 dargelegt, dass die von den Bieterinnen und Bietern im Rahmen einer Kontrollschildversteigerung gebotenen und letztlich von der oder dem Zuschlagserhaltenden entrichteten Beträge weder Verkehrsabgaben noch Verwaltungsgebühren darstellen und somit als letztlich anderer Ertrag der allgemeinen Staatskasse zufallen sollen. Die Haltung des Regierungsrates dazu ist unverändert.

Die Einnahmen des Strassenfonds aus den Verkehrsabgaben betragen heute rund 340 Mio. Franken pro Jahr. Die künftig zu erwartenden Erträge aus den Versteigerungen würden daher keinen namhaften Beitrag an die Finanzierung der Strassen leisten können.

Die Stimmberechtigten, der Kantonsrat und der Regierungsrat sprachen sich wiederholt gegen eine Zweckbindung der Einnahmen aus Verkehrsbussen aus. So lehnte der Kantonsrat am 3. April 2000 die Motion KR-Nr. 162/1998 betreffend Ordnungsbussen gehören dem Strassenfonds ab, mit der verlangt worden war, dass die – im Vergleich zu den Versteigerungserträgen ungleich höheren – Einnahmen aus den Ordnungsbussen dem Strassenfonds zugeführt werden.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Verwendung der Versteigerungserträge ist deshalb aus grundsätzlichen wie auch aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des VAG nicht einzutreten.

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

(Änderung vom; Ertrag aus Kontrollschilderversteigerung für den Strassenfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2025,

beschliesst:

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «II. Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes»:

§ 12 a. Der Reinertrag aus der Versteigerung von Kontrollschildern ist dem Strassenfonds gutzuschreiben und für den Bau und den Unterhalt der Strassen gemäss Strassengesetz zu verwenden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 176/2023 betreffend Ertrag aus Kontrollschilderversteigerung für den Strassenfonds erledigt ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli